



## PERU<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV unten)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Peruanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Quellensteuer					
– Regel		5	-	15		
– Beteiligungen ab 10 %		5	-	10		
Zinsen		30	15/20	15/10	Reduktion/	II 1
Lizenzgebühren		30	15	15	Rückerstattung	
Dienstleistungsvergütungen		30/15	20/5	10		II 2

### II. Besonderheiten

1. Das Abkommen sieht einen Quellensteuersatz von 10 % vor für Zinsen, die für ein von einer Bank gewährtes Darlehen, oder im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von Ausrüstungen gezahlt werden.

Der Begriff «Zinsen» beinhaltet den Preisunterschied bei einer «repo»-Transaktion («operaciones de reporte y pactos de recompra») oder einem durch Wertschriften gesicherten Kredit («prestamos bur-sátiles»).

Gemäss internem peruanischem Recht unterliegen Zinsen auf Staatsdarlehen und Entwicklungsdarlehen, die von internationalen Organisationen oder von ausländischen Regierungsinstitutionen gewährt werden, keiner Quellensteuer. Zinsen, die von peruanischen Finanzinstitutionen auf ausländischen Darlehen, sowie Zinsen auf Obligationen, die von Gesellschaften emittiert werden, die dem

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Gesetz über das Finanzsystem unterstellt sind (Finanzinstitute), unterliegen einer Quellensteuer von 4,99 %.

2. Die Vergütungen, die für EDV-Dienstleistungen bezahlt werden, die in Peru oder im Ausland erbracht werden, unterliegen einer Quellensteuer von 30 % wenn diese Dienste in Peru benutzt werden. Gemäss internem peruanischen Recht unterliegen Vergütungen, die in Peru oder im Ausland für technische Unterstützung erbracht werden, einer Quellensteuer von 15 %, wenn diese Unterstützung in Peru benutzt wird.

### **III. Verfahren**

In der Regel erfolgt die Entlastung von der peruanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den peruanischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird betätigt, dass der Antragsteller

.....  
.....  
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 21 September 2012 between Switzerland and Peru.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Peru vom 21. September 2012 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: